

Veröffentlichung gemäß § 65a BWG per 31.12.2025

Gemäß § 65a BWG ist die Marchfelder Bank eG verpflichtet, auf ihrer Website offenzulegen, auf welche Art und Weise sie die Corporate Governance Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG und der Anlage zu § 39b BWG einhält.

1. Informationen zur Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen betreffend Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a und 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG)

Zur Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben wurde eine Fit & Proper Policy erlassen. Diese legt unter anderem die Strategie für die Auswahl und den Prozess für die Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern, Geschäftsleiter:innen und Inhaber:innen von Schlüsselfunktionen fest. Sie ist Teil des Governance-Rahmenwerkes der Marchfelder Bank eG und beruht auf einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Es werden die Kriterien für die Beurteilung der Eignung, die erforderlichen Unterlagen und der Prozess für die Sicherstellung der Eignung sowie der anlassbezogenen Re-Evaluierung dokumentiert. Neben den Anforderungen betreffend die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit, Unvoreingenommenheit und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit sind insbesondere die für die jeweilige Aufgabe erforderliche fachliche Eignung und Erfahrung gefordert. Weiters sind (potentielle) Interessenkonflikte offenzulegen. Die (kollektive) Eignung der Geschäftsleitung wird jährlich vom Aufsichtsrat evaluiert.

Zumindest ein Aufsichtsratsmitglied hat unabhängig iSd § 28a Abs. 5b BWG zu sein. Dem Aufsichtsrat obliegt, die individuelle und kollektive Eignung des Aufsichtsrates festzustellen. Der Aufsichtsrat evaluiert zumindest alle 2 Jahre die individuelle und die kollektive Eignung des Aufsichtsrates und führt anlassbezogene Reevaluierungen der kollektiven und individuellen Eignung durch.

Die Einhaltung der Bestimmungen wird von General Compliance gewährleistet.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen werden der Finanzmarktaufsicht die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats sowie Eignungsänderungen entsprechend angezeigt.

2. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Nominierungsausschuss (§ 29 BWG)

Da die Bilanzsumme der Marchfelder Bank eG fünf Milliarden Euro nicht übersteigt und keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben werden, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 BörseG 2018 zugelassen sind, ist kein Nominierungsausschuss einzurichten. Die Aufgaben werden vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

3. Informationen über die Einhaltung der Bestimmungen über die Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken (§ 39b BWG sowie Anlage zu § 39b BWG)

Die Einhaltung der in § 39b BWG sowie der Anlage zu § 39b BWG enthaltenen Vorgaben wird durch die in der Marchfelder Bank eG schriftlich festgelegten Grundsätze der Vergütungspolitik festgelegt, die jährlich überprüft und bei Bedarf adaptiert werden. Sie sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben festgelegt und sind Teil des Governance-Rahmenwerkes der Marchfelder Bank eG. Die Grundsätze der Vergütungspolitik stehen mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Zielen und langfristigen Interessen der Kreditgenossenschaft im Einklang und beinhalten detaillierte Regelungen betreffend die allgemeine Vergütungspolitik, die Festlegung fixer und variabler Vergütungsbestandteile in einem ausgewogenen Verhältnis und in angemessenem Umfang sowie die Beachtung des Zusammenhangs von Leistung und Entlohnung. Sie sind wesentlicher Bestandteil eines soliden Risikomanagements, das für die Unternehmensführung und -kontrolle zur Verfügung steht, sowie über wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Berichtswesen der tatsächlichen und potentiellen Risiken implementiert ist. Durch die implementierten Grundsätze soll zudem eine geschlechtsneutrale Vergütungspolitik sichergestellt werden.

Die Einhaltung der Bestimmungen wird vom Vergütungsbeauftragten und von General Compliance gewährleistet.

4. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Vergütungsausschuss (§ 39c BWG)

Da die Bilanzsumme der Marchfelder Bank eG fünf Milliarden Euro nicht übersteigt und keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben werden, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 BörseG 2018 zugelassen sind, ist kein Vergütungsausschuss einzurichten. Die Aufgaben werden vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

5. Informationen zur Einhaltung der Bestimmungen des § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG

Die Marchfelder Bank eG unterhält keine Niederlassungen im In- oder Ausland. Sämtliche in § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG aufgelisteten Finanzinformationen sind im Jahresabschluss der Marchfelder Bank eG angeführt.

Die Kreditgenossenschaft weist für das abgelaufene Geschäftsjahr 2025 folgende Kennzahlen aus:

▪ Nettozinsertrag	TEUR	11.201
▪ Betriebserträge	TEUR	15.345
▪ Anzahl Mitarbeiter:innen auf Vollzeitbasis		77,94
▪ Jahresergebnis vor Steuern	TEUR	-823
▪ Steuern vom Einkommen	TEUR	-73
▪ Erhaltene öffentliche Beihilfen	TEUR	9
▪ Gesamtkapitalrentabilität		-0,20%